

Empfehlungen zum Screening auf MRSA

Ziel dieser Empfehlungen

MRSA-Infektionen und die Weiterverbreitung von MRSA sollen verhindert werden. Deshalb sind Zielgruppen und Zeitpunkt des Screenings zu definieren.

Bei welchen Patientinnen und Patienten soll prästationär ein MRSA-Screening erfolgen?

In folgenden Situationen soll vor bzw. bei stationärer Aufnahme und absehbarer Verweildauer von mehr als 24 Stunden im Krankenhaus gescreent werden:

- bei bekannter MRSA-Anamnese
- bei Vorliegen einer chronischen Wunde (z. B. Ulcus cruris, Dekubitus, tiefe Weichgewebeinfektion, Gangrän, diabetisches Fußsyndrom)
- bei Dialysepflichtigkeit
- bei direkter Verlegung aus einem Krankenhaus oder nach einem Krankenhausaufenthalt (mindestens 4 zusammenhängende Tage) in den letzten 12 Monaten
- bei regelmäßigem, direkten (beruflichen) Kontakt zu MRSA besiedelten Tieren, wie z. B. durch Kontakt zu landwirtschaftlichen Nutztieren (Schweine, Rinder, Geflügel; insbesondere in Großmastbetrieben)
- bei Kontakt zu MRSA-positiven Personen während eines stationären Aufenthalts, z. B. bei Unterbringung im gleichen Zimmer (mindestens 24 Stunden)
- bei chronischer Pflegebedürftigkeit (z. B. Immobilität, Störungen bei der Nahrungsaufnahme/Schlucken, Inkontinenz, Vorliegen eines Pflegegrades) **und** einem der nachfolgenden Risikofaktoren:
 - Antibiotikatherapie in den zurückliegenden 6 Monaten
 - liegende Devices (z. B. Harnblasenkatheter, PEG-Sonde, Trachealkanüle)

Wann sollen o. g. Patientinnen und Patienten gescreent werden?

- bei planbarem Krankenhausaufenthalt – insbesondere vor einer elektiven Operation – zeitnah (minimal 7 Tage) vor der stationären Aufnahme durch die einweisende Ärztin oder den einweisenden Arzt (auch im Auftrag des Krankenhauses mit Rechnungstellung an dieses) oder durch das Krankenhaus
- bei Akutaufnahmen: Unmittelbar bei der stationären Aufnahme in der Notaufnahme oder auf der aufnehmenden Station



Bei geplanter kurzfristiger Wiederaufnahme (bis zu 4 Wochen nach letzter Entlassung) sollen bei hohem Risiko (z. B. Dialysepflichtigkeit, onkologische Therapie) Screeningintervalle einrichtungsspezifisch festgelegt werden.

Screening anderer Personen nach individueller Risiko-Analyse

Screening von engen Kontaktpersonen/Haushaltsmitgliedern und ggf. Haustieren von MRSA-Positiven:

- bei erfolgloser Sanierung einer MRSA-Trägerin / eines MRSA-Trägers **oder** wenn nach zunächst erfolgreicher Sanierung im weiteren Verlauf erneut MRSA nachgewiesen wird
- bei Nachweis von CA-MRSA (positiv auf Panton-Valentine-Leukozidin (PVL)-Toxin)

Screening von medizinischem Personal/Pflegepersonal:

- in einer typischen Ausbruchssituation (mehrere MRSA-Infektionen bzw. Übertragungen ohne erkennbares Risikoprofil zeitlich assoziiert in einem medizinischen Bereich, z. B. Station, Wohn/Heim-Bereich, ambulante OP-Einrichtung) **und** ohne erkennbare plausible andere Erregerquelle als das Personal **und** nur bei Empfehlung durch das zuständige Ausbruchsmanagement-Team

Durchführung des MRSA-Screenings

Abstriche (Tupfer bei Bedarf mit steriler NaCl-Lösung anfeuchten) von:

- Nase (linker und rechter Nasenvorhof zusammen)
- Rachen
- Wunde/n (einschließlich ekzematöse Hautareale, Ulcera etc.)

Darüber hinaus sind nach Risikoeinschätzung ggf. auch das Trachealsekret bei Intubierten und liegende Devices (PEG-Sonden-Eintrittsstelle, Blasenkatheter-Eintrittsstelle, Tracheostoma) zu screenen.



Mikrobiologische Methodik

Grundsätzlich wird bei allen Abstrichen der kulturelle Erregernachweis empfohlen. Zum zeitnahen Ausschluss einer MRSA-Kolonisation ist eine PCR möglich. Bei positivem PCR-Befund ist grundsätzlich eine kulturelle Bestätigung erforderlich.

Zu beachten:

Poststationäres MRSA-Screening - Regelungen für Vertragsärztinnen und -ärzte (Gemäß EBM-Abschnitt 30.12 mit Wirkung zum 01.07.2017. Die Abrechnung setzt eine entsprechende Genehmigung durch die KV Bayerns voraus.)

- positiver MRSA-Nachweis in der Anamnese
- chronische Pflegebedürftigkeit (Vorliegen eines Pflegegrades) **und einer** der nachfolgenden Risikofaktoren:
 - Antibiotikatherapie in den zurückliegenden sechs Monaten
 - liegende Katheter (z.B. Harnblasenkatheter, PEG-Sonde, Trachealkanüle) Hautulkus, Gangrän, chronische Wunde und/oder tiefe Weichgewebeeinfektion
 - Dialysepflichtigkeit

Literatur

Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) beim Robert Koch-Institut (RKI). Prävention und Kontrolle von Methicillin-resistenten Staphylococcus aureus-Stämmen (MRSA) in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen. Bundesgesundheitsbl 2014; 57:696-732.

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Kommission/Tabelle_MRSA.html

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB), Verordnung Aktuell: MRSA-Dekolonisierung: Verordnung von Arzneimitteln (Stand: 09.08.2017) unter

<https://www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/hygiene-infektionspraevention>



Impressum

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

Telefon: 09131 6808-0
Telefax: 09131 6808-2102
E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de
Internet: www.lgl.bayern.de

Bildnachweis: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)

Online-Ausgabe: Kaiser Medien GmbH, Nürnberg

Autoren: LARE AG Screening und Sanierung
Stand: November 2023

© Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, alle Rechte vorbehalten

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbem oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt, die publizistische Verwertung – auch von Teilen – der Veröffentlichung wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie wenn möglich mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

